

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Allgemeine Vorprüfung

des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 3 UVPG für die Errichtung und den Betrieb von
einer Windenergieanlage am Standort Göslow

Betriebsstätte: StALU MS 51-571/1648-1/2022
MCL Regenerativ GmbH
Antragsteller: Zabergäustraße 3,
73765 Neuhausen auf den Fildern
Antragseingang: 25.07.2018
Projekt: 1 WEA Enercon E-138 EP 3 E2
Kreis: Landkreis Vorpommern-Greifswald
Gemeinde: 17121 Görmin OT Göslow

Bearbeitet durch: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 51

1. Merkmale der Vorhaben (nach Anlage 3 des UVPG)

Wirkfaktoren	<p>Wirkfaktoren sind Auswirkungen von Anlagen, die Einfluss auf die Umgebung haben können. Auswirkungen können anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt oder durch Havarien aufgrund eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes oder Betriebs der Anlage entstehen. Baubedingte Auswirkungen entstehen z.B. durch die Baufeldfreimachung, die Errichtung von Zufahrten, Befahrung der Fläche mit schweren Baufahrzeugen oder durch die allgemeine Bautätigkeit. Sie sind temporär und beschränken sich auf die Bauphase der Anlagen. Anlagebedingte Umweltauswirkungen sind während der gesamten Betriebszeit der Anlagen möglich. Hierzu zählen z.B. die Wirkungen auf den Boden durch die Fundamente, Kranstellflächen oder die Zufahrtswege. Auch die Anlagen selbst erzeugen Wirkungen wie z.B. visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild oder Scheuchwirkungen für Tiere. Betriebsbedingte Wirkungen sind Umweltauswirkungen, die mit dem Betrieb der Anlage unmittelbar verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere akustische Wirkungen (Schall), Wirkungen durch Schattenwurf, oder Kollisionsgefährdung aufgrund rotierender Elemente (Rotoren). Im Havariefall kann eine ungewollte Schadstoffemission z.B. durch Brand oder die Freisetzung von Betriebsmitteln z.B. Schmierstoffe entstehen.</p>
Festlegung der Untersuchungsräume	<p>Für die Abschätzung des vorhabenspezifischen Besorgnispotenzials auf die untersuchten Schutzgüter ist es erforderlich, dass von der Genehmigungsbehörde ein Untersuchungsraum definiert wird, der den Prüfumfang adäquat eingrenzt. Bezogen wurde sich auf die nach Einschätzung des StALU MS maximalen Reichweiten der Wirkfaktoren des Vorhabens die zu erwarten sind. Zur Eingrenzung des Untersuchungsgebietes werden folgende Untersuchungsräume bestimmt (untergliedert in die für diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls relevanten Untersuchungsgegenstände):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Boden, Wasser: Eingriffsfläche zzgl. 200m (Umfallhöhe, Rotorbereich) - Pflanzen/Biologische Vielfalt/Biotope: 500 m - Landschaftsbild: 11,034 km Wirkradius (Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie (2006): Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen) - Mensch: Einzelfallbezogen/jeweilige Immissionsorte für Schattenwurf und Schall nach Schattenwurfrichtlinie bzw. TA Lärm - Bodendenkmale/Denkmale und sonstige Kultur- und Sachgüter: unmittelbarer Eingriffsort - Schutzgebiete: Bewertet wird eine mögliche Betroffenheit nach den „Hinweisen zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“ (Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012). Die empfohlenen Ausschluss- und Restriktionsgebiete für Windkraftnutzung dienen u.a. der Gewährleistung des Natur- und Umweltschutzes (Restriktionsgebiete sind entsprechend erläutert bzw. begründet). Für WEA außerhalb von Ausschluss- und Restriktionsgebieten sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete und ihre Schutzziele mit Ausnahme der Horste/Nistplätze von Großvögeln zu befürchten. - Horste/Nistplätze von Großvögeln: bis 6 km (In Anlehnung an den größten Mindestabstand zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Brutvogelarten lt. AAB WEA MV Teil Vögel 2016) <p>Außerhalb der jeweiligen Untersuchungsräume sind keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten.</p>

Merkmale der Vorhaben nach Nr. 1 der Anlage 3 des UVPG Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde der überschlägigen Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlagen des Typs Enercon E-126 EP 3 mit folgenden Größen- und Leistungswerten: - Nabenhöhe: 131m (Gesamthöhe 198,5 m) - Rotordurchmesser: 138 m - Leistung: 4,2 MW Die Anlage erreicht keine Größen- oder Leistungswerte, die eine UVP-Pflicht begründen. (-)
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Zum Windeignungsgebiet (WEG) Görmin zählen 14 WEA. Von diesen V47 werden im Rahmen der Errichtung der gegenständlichen E126 zwei Anlagen zurückgebaut (Repowering). Weiterhin ist z.Zt. im Rahmen der zweiten Änderung des RREP VP ein Windeignungsgebiet „Dargelin“ geplant, welches nördlich des WEG Görmin, unterbrochen durch die BAB 20 anschließt. Die laufenden Genehmigungsverfahren für WEA in diesem Gebiet stehen wegen unvollständiger Antragsunterlagen hinter dem gegenständlichen Vorhaben zurück und werden nicht in die Betrachtungen einbezogen. Weitere Vorhaben sind nicht zu berücksichtigen. Keine UVP-Pflicht der kumulierenden Vorhaben (< 20 WEA). (-)
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna,	Fläche: Vollversiegelt (Fundamente) werden 512 m ² , von Teilversiegelung (Kranstellfläche, Wege) betroffen sind 2.649 m ² . Der Flächenverbrauch geht nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinaus und ist nicht geeignet erheblich nachteilig auf die Umwelt zu wirken. (-) Boden: Lebensraumfunktion geht auf allen überbauten Flächen zunächst verloren, auf teilversiegelten Flächen entstehen im Verlauf der Sukzession neue, teilweise vergleichbare Lebensraumfunktionen. Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen (geringe Vollversiegelungsfläche) und Bodenfunktion, reversibel (-) Wasser: Abwasser fällt nicht an. Anfallendes Regenwasser wird auf die umgebenden Grenzflächen / landwirtschaftlichen Nutzflächen abgeleitet und kann dort versickern, eine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt nicht. Keine Unterbrechung des lokalen Wasserhaushalts aufgrund der geringen Flächengrößen möglich. Oberflächengewässer werden nicht berührt. (-) Natur und Landschaft: Die Realisierung des Vorhabens soll auf intensiv genutzten Ackerflächen erfolgen, die einen nur geringen Biotopwert besitzen. Die Errichtung der Anlagen erfolgt ferner in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet, welches durch dann zwölf bestehende Anlagen das Landschaftsbild vorbelastet.

	Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben		Zusätzliche Belastungen des Landschaftsbildes entstehen durch die größere Bauhöhe gegenüber der Mehrheit der Bestandsanlagen. Diese werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert. (-)
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,		Bei der Errichtung anfallende Restmaterialien, wie z.B. Verpackungsmaterial, werden sortenrein durch Fachfirmen entsorgt. Bei Wartungen und Reparaturen anfallende Abfälle werden - wie bei der Errichtung - ordnungsgemäß entsorgt. (-)
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,		Es werden keine stofflichen Emissionen freigesetzt. Die Schallimmissions- sowie Schattenwurfprognosen wurden nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft erstellt. An den maßgeblichen Immissionsorten werden die Schall-Richtwerte deren Überschreitung zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, für den Tag- und Nachtbetrieb der WEA unter Verwendung eines schallreduzierten Betriebsmodus sicher eingehalten. Beeinträchtigungen durch Schattenschlag werden durch das beantragte Schattenwurf-Abschaltsystem sicher unterhalb der Richtwerte gehalten, deren Überschreitung zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnte. Lichtreflexionen werden durch spezielle Farbgebung der WEA vermieden. Lichtemissionen werden durch den Einsatz bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (BNK) auf das notwendige Maß reduziert. Bestandsanlagen sind nicht mit BNK ausgerüstet. Weitere Emissionen sind nicht zu erwarten. (-)
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,		Es werden Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 (schwach wassergefährdend) sowie ein Stoff der Wassergefährdungsklasse 2 (wassergefährdend) eingesetzt (Betriebsmittel). Letzterer wird in festem Aggregatzustand eingesetzt. (-)
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG		Dieser Aspekt ist für dieses Vorhaben nicht relevant. (-)

1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.		<p>mögliche anlage-, bau-, oder betriebsbedingte nachteilige Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schallemissionen (siehe 1.5),• Schattenwurf der Anlagen (siehe 1.5),• Lichtemissionen durch Befeuern (siehe 1.5),• Flächenentzug sowie• eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch die negative landschaftsästhetische Fernwirkung der Anlagen <p>Die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind temporär (3-4 Monate) und ohne erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Der dauerhafte Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung ist gering und nach Ende der Lebensdauer der WEA reversibel. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen des landschaftsästhetischen Empfindens und des Erholungswertes der Landschaft sind auch aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen nicht erheblich.</p> <p>Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht erheblich nachteilig. (-)</p>
-----	--	--	--

2. Standort der Vorhaben (nach Anlage 3 des UVPG)
 Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

	Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG	Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume	Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),		Art und Umfang: Das Windeignungsgebiet (WEG) sowie der Standort der WEA liegen in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Es kommt zu Flächenverlusten durch die Errichtung der WEA und der Zufahrt. Flächen im näheren Umfeld von Wohnsiedlungen sind nicht betroffen. Forst- und fischereiwirtschaftliche Belange werden nicht berührt. (-)
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),		Der direkte Vorhabenbereich sowie dessen Umfeld sind als Lebensraum von nur geringer Bedeutung. Es handelt sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerlandschaft mit geringer Biotop- und Pflanzenartenvielfalt. Der Vorhabenstandort ist erheblich anthropogen Vorbelastet.
	Fläche und Boden Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;		Die natürlichen Bodenfunktionen der direkt vom Vorhaben betroffenen allerdings sehr kleinen Flächen (versiegelte / teilversiegelte Flächen) gehen vollständig verloren bzw. werden erheblich eingeschränkt, werden jedoch vollständig kompensiert. Über ein unbedingt notwendiges Maß hinausgehende Bodenveränderungen können ausgeschlossen werden. Erosionserscheinungen sind baubedingt möglich, gehen jedoch nicht über das Maß hinaus, das auch bei guter fachlicher Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten wäre. Besondere stoffliche Belastungen des Bodens sind nicht zu befürchten. Daher liegt diesbezüglich keine erhebliche Betroffenheit vor. (-)

Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG	Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume	Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente	Gewässerstrukturen sind nicht betroffen. (-)
	Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), I- Geologie/-Hydrologie	Eine Grundwasserbeeinträchtigung durch Bau und Betrieb der Anlagen über das Maß, welches bei der landwirtschaftlichen Nutzung auftritt, ist nicht zu erwarten. Im direkten Vorhabenbereich wird die Grundwasserneubildungsfunktion kaum eingeschränkt.
	Luftqualität , z.B. Kurgelände	Es befinden sich keine Gebiete mit hohem Anspruch an die Luftqualität in der Nähe des Vorhabens. Zudem ist durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine Veränderung der Luftqualität am Standort zu erwarten.
	Flora und Fauna	<p>Der direkte Vorhabenbereich sowie dessen Umfeld sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufgrund der erheblichen anthropogenen Vorbelastung von nur untergeordneter Bedeutung. Es handelt sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerlandschaft mit geringer Biotop- und Pflanzenvielfalt. Eine Vorbelastung ist durch die bereits bestehenden 14 WEA gegeben von denen zwei WEA im zeitlichen Zusammenhang mit der Errichtung der E126 zurückgebaut werden.</p> <p>Um erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Fauna auszuschließen werden Vermeidungsmaßnahmen während Bauphase und Anlagenbetrieb durchgeführt. Dazu gehören die Errichtung von Sichtschutzzäunen zwischen WEA-Baustelle und einem Kranichbrutplatz um baubedingte Störungen zu vermeiden sowie die Baufeldberäumung außerhalb der Brutperiode zum Schutze der Brut/Jungvögel und Altvögel. Für Reptilien, Fische, Rundmäuler, Weichtiere, Krebstiere, Spinnentiere und weitere niedere Tiere der FFH-RL ist die Habitatausstattung ungeeignet.</p> <p>Ein Seeadlerpaar brütet in ca. 2,4 km Entfernung zur WEA in der Peeneniederung. Durch das Vorhaben werden keine Flugwege zu Nahrungshabitaten verstellt. Gleiches gilt für die Weißstorchpaare, die in den umliegenden Ortschaften brüten.</p> <p>Für die Schreiadlerbrutstätte (Prüfbereich 6 km, Entfernung ca. 5,4 km) werden Lenkungsflächen (Umwandlung 2,5ha Ackerland in Grünland) in Brutwaldnähe angelegt. Verbotstatbestände liegen nicht vor.</p>

Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG	Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume	Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
		<p>Weitere Vorkommen wirkempfindlicher Groß- und Greifvögel sind nicht bekannt bzw. werden aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhabengebiet als nicht betroffen angesehen. Für Bodenbrüter werden durch die Bauzeitenregelung (Bauzeit außerhalb der Brutzeit) erhebliche Einwirkungen vermieden.</p> <p>Für Rastvögel ist das Vorhabengebiet von geringer bis mittlerer Bedeutung.</p> <p>Das Vorhabengebiet bietet keine bedeutenden Habitatstrukturen für Fledermäuse. Der Vorhabenträger schlägt Vermeidungsmaßnahmen (Nachtabstaltungen) vor, die nach Auffassung der fachlich zuständigen Naturschutzbehörde geeignet sind, erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der Fledermauspopulation sicher auszuschließen.</p> <p>Die durch das Vorhabengebiet berührte, nach aktuellem Kenntnisstand windenergiesensible Fauna wurde abschließend durch den Antragsteller geprüft. Unter Umsetzung der Vermeidungs- und Lenkungsmaßnahmen ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</p> <p>(-)</p>
	Landschaftsbild	<p>In Verbindung mit den bestehenden WEA und dem Rückbau von 2 WEA ist die zusätzliche subjektive Beeinträchtigung als gering anzusehen und rührt im Wesentlichen von der größeren Anlagenhöhe der zu errichtenden Anlage. Beim Nahbereich der WEA handelt es sich um ausgeräumte Agrarlandschaft mit geringer Wertigkeit. Im weiteren Bereich > 2km finden sich Bereiche mit hoher bis sehr hoher Wertigkeit für das Landschaftsbild und landschaftlicher Freiraumfunktion, die aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird kompensiert (Maßnahme M1, Saumstreifen um Biotop). (-)</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<p>Europäisches Vogelschutzgebiet + 500m</p> <p>1. FFH-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Peenetal mit Zuflüssen" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 1,1 km)</p> <p>Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des FFH-Gebietes (DE 2045-302) sind aufgrund der Vorhabensspezifik und der Entfernung von 1,1 km zum Anlagenstandort ausgeschlossen.</p> <p>2. Das Europ. Vogelschutzgebiet „Peenetallandschaft“ liegt in ca. 1,1km Entfernung und ist damit nicht unmittelbar bzw. mittelbar betroffen. Dies gilt ebenfalls für das ca. 5,3 km nördlich liegende VSG „Wälder südl. Greifswald“. Die jeweils wertgebenden, windkraftsensiblen Vogelarten wurden, sofern die WEA im Tabu- oder Prüfbereich liegt, unter Pkt. 2.2 betrachtet</p> <p>(-)</p>
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<p>Naturschutzgebiet +500m</p> <p>Naturschutzgebiet "Peenetal von Salem bis Jarmen" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 1,1 km)</p> <p>Aufgrund der Entfernung des Gebietes zum Vorhabenstandort von etwa 1,1 km und der Spezifik des Vorhabens, insbesondere des nicht notwendigen Eingriffs in den Wasserhaushalt, lassen sich keine vorhabenbedingten Wirkungen auf das Gebiet ableiten.</p> <p>(-)</p>

Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG		Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume	Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nationalpark + 1000m	Nationalpark "Vorpommersche Bodenlandschaft" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 45 km) Die Entfernungen der Nationalparke und Nationalen Monumente begründen keine weitergehende Prüfung.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Biosphärenreservat + 500m Landschaftsschutzgebiet	1. Biosphärenreservat "Südost-Rügen" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 36 km) (-) 2. Landschaftsschutzgebiet "Unteres Peenetal" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 1,7 km). Die Anlagen wirken mittelbar auf das Schutzgebiet ein. Sie sind aufgrund ihrer Größe im Schutzgebiet zwar sichtbar, beeinträchtigen es jedoch nicht die Zielstellungen des Landschaftsschutzgebietes gem. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Peenetal". . (-) 3. Landschaftsschutzgebiet "Naturwald Busdorf" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 6,5 km) (-)
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes		Trompeterberg Pustow (Entfernung ca. 5300m) (-)
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes		(-)
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Biotop bzw. Biotop ab 5ha + 200m	Das Biotop DEM09982, Kleingewässer südöstlich der WEA liegt in einer Entfernung ca. 350m zum Vorhabenstandort. Zu berücksichtigen ist die bereits vorhandene anthropogene Vorbelastung aufgrund der umliegenden intensiven ackerbaulichen Nutzung in Verbindung mit einer bereits vorhandenen Nutzung der Umgebung zur Erzeugung von elektrischer Energie aus der Windkraft. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Biotop bzw. eine mit dem Vorhaben in Verbindung stehende besondere Beeinträchtigung ist vorliegend nicht zu erwarten. (-)
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1	Wasserschutzgebiet + 200m	Wasserschutzgebiet "Bentzin" (Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 3500 m) (-)

Standort der Vorhaben nach Nr. 2 der Anlage 3 des UVPG	Wirkzonen bzw. Untersuchungsräume	Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen Empfindlichkeit/Betroffenheit des Standorts (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes		
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		Umweltqualitätsnormen sind in Gemeinschaftsvorschriften (EU) festgelegte quantifizierte und überprüfbare Anforderungen an die Beschaffenheit der Umwelt, die aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht überschritten werden sollen bzw. dürfen (z.B. Grenzwerte oder Zielwerte aus den Bereichen der Luftreinhaltung, des Gewässerschutzes oder des Bodenschutzes, vgl. UBA: <i>Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung</i> 2006). Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um kein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. (-)
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes		Die Regionalplanung als überörtliche räumliche Gesamtplanung legt zentrale Orte nach dem "System der zentralen Orte" fest (vgl. RREP MS 2011). Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des "Zentralen-Orte-Systems" befinden sich erst wieder in einer Entfernung von etwa 7 km zum Vorhabenstandort (Jarmen als Grundzentrum). (-)
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Einzelabwägung	Backsteinkirche Görmin (Entfernung ca. 2200m) Backsteinkirche Behrenhoff (Entfernung ca. 6000m) Im Windfeld sind keine Bodendenkmale bekannt. Das Einvernehmen zur Genehmigung gem. § 7 Abs. 6 DSchG MV wurde bereits im Genehmigungsverfahren der ursprünglichen Planung mit Stellungnahme vom 22.08.2018 hergestellt (-)

Zusammenfassung

Aus Sicht des StALU Mecklenburgische Seenplatte sind durch dieses Änderungsvorhaben und der damit verbundenen Errichtung und bzw. des Betriebes von 1 Windenergieanlage bei Göslow keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG ergeben sich für dieses Änderungsverfahren wie folgt aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung:

- Nationale oder internationale Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
- Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko geschützter Tierarten wird durch technische Maßnahmen (z.B. zeitlich begrenzte Abschaltungen) und Lenkungsflächen sicher vermieden.
- Ebenso werden Schallemissionen und Schattenschlag auf zulässige Richtwerte begrenzt.
- Auswirkungen des Baubetriebs auf die Schutzgüter sind von vorübergehendem Charakter, reversibel und nicht erheblich.
- Die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehenden, nicht vermeidbaren und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können im Rahmen der Eingriffsregelung durch landschaftpflegerische Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.
- Die Auswirkungen dauern über den Zeitraum des Betriebes der Anlagen an. Nach Ende der Betriebsphase sind die Anlagen vollständig zurück zu bauen (Beauftragen einer Sicherheitsleistung zur Durchsetzung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 (5) BauGB) .

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Vorprüfung ergibt, dass nach den Maßstäben des § 7 Abs. 1 UVPG in der aktuell gültigen Fassung **keine UVP-Pflicht** für dieses Vorhaben besteht.